

Eine Lehrentscheidung der Gottorpschen Theologen aus dem Jahre 1592.

Mitgeteilt von Propst a. D. Pastor E. Feddersen in Kiel.

Von Lehrprozessen in Schleswig-Holstein hören wir in der nachreformatorischen Zeit so gut wie gar nichts. Es mag sein, daß hier und dort einmal ein Theologe wegen der Lehre als solcher angefaßt worden ist.¹⁾ Aber derartiges verlief damals geräuschloser als in unserem literarischen Zeitalter. Wenn die Vermahnung des Propsten oder Generalsuperintendenten nichts fruchtete, so machte das *bracchium saeculare* kurzen Prozeß und schob den Irrlehrer über die landesherrliche Grenze. Da jedoch in den Verhandlungen über die Konkordienformel von Fürst und Volk gleichmäßig bezeugt wird, daß hierzulande in theologischer Beziehung ungestörter Friede herrsche, darf man annehmen, daß wirklich im 16. Jahrhundert kaum ein Lehrprozeß vorgekommen ist. Jedenfalls habe ich bei meinen archivalischen Nachforschungen weder in Schleswig noch in Kopenhagen irgend eine Spur davon gefunden. Unter diesen Umständen war es mir sehr interessant, im Kopenhagener Rigsarkiv (Gottorpsches Archiv V, 361) doch so etwas wie eine Lehrentscheidung einer Schleswig-Holsteinischen „Kirchenbehörde“ zu entdecken. Allerdings bezieht sich dieselbe auf einen auswärtigen Theologen. Aber da sie von unseren heimischen Kirchenmännern stammt, gehört sie der Schleswig-Holsteinischen Kirchengeschichte an und wird deren Liebhaber interessieren.

Es handelt sich um das „Gutachten der Schleswigschen und Gottorpschen Theologen über Behirrungen des Pastors

¹⁾ Daß war z. B. mit dem westphälischen „Cryptoanabaptisten“ Johann von Linden der Fall, der, 1551 zum Pastor in Tettenbüll bestellt, wahrscheinlich im Jahre 1557 durch ein herzogliches Mandat von dort vertrieben wurde. Vgl. Voß-Feddersen, Präpste und Prediger in Eiderstedt, S. 141, und den interessanten ausführlichen Bericht in der dänischen Bibliothek IX, S. 324 ff.

Sander zu Udenstet, Amts Peine 1592“ (so die archivalische Bezeichnung), erstattet an den jungen Herzog Johann Adolf von Holstein-Gottorp.

Auf die Frage, wie der Holsteinische Herzog dazu kam, in dem heute zur Provinz Hannover gehörigen Amte Peine obrigkeitliche Rechte auszuüben, hat das Königliche Staatsarchiv zu Hannover mir folgende dankenswerte Auskunft erteilt: „Das Haus Peine war in der Tat in den zeitweisen Besitz der Herzöge von Holstein gekommen zur Befriedigung gewisser Forderungen an den Bischof von Hildesheim, und erst 1603 ist die Reluition von Herzog Johann Adolf von Holstein durch einen zu Erfurt getroffenen Vergleich erfolgt, laut dessen ihm 40000 Thaler erlegt werden sollten.“

Gleichzeitig mit dieser Aufklärung teilte mir das Staatsarchiv mit, daß näheres über die Lehrrungen des Pastors Sander dort nicht zu ermitteln gewesen sei. Da nun auch in Kopenhagen außer dem Gutachten nichts die Sache betreffendes zu finden war, sind wir für die Erkenntnis des Sachverhalts rein auf dieses angewiesen. Danach hat Pastor Sander in Udenstet durch unlutherische Wendungen, ja „unflätige“ Reden inbezug auf das heilige Abendmahl, sowie durch Ablehnung des als spezifisch lutherisch geltenden Exorcismus bei der Taufe sich bei seinen Amtsbrüdern des Calvinismus verdächtig gemacht. Die Vermahnungen des Drostens und des Superintendenten von Peine haben nichts gefruchtet, vielmehr scheint sich „Ehren Johann“ mit langatmigen Gegenerklärungen gegen den Verdacht des Calvinismus verwahrt zu haben, sodaß ein ausgedehnter Schriftenwechsel aus der Sache erwuchs und dem Drostens schließlich nichts anderes übrig blieb als die Sache dem derzeitigen Landesfürsten zur Entscheidung zu übergeben. Es entspricht ganz der Gesinnung des von seinem Oheim Landgraf Moritz von Hessen-Kassel zur Duldsamkeit gegen den Calvinismus erzogenen, später bekanntlich als „Cryptocalvinist“ angesehenen jungen Herzogs, daß er über den Angeschuldigten nicht alsbald den Stab brach, sondern die Akten seinen „vornehmen Theologen“ zu einem Obergutachten überwies.

Das Gutachten selber entspricht wieder ganz dem aus den Konfordinverhandlungen bekannten friedsamem und untheologischen Charakter der Gottorpschen Hoftheologen, insonderheit ihres Führers, des Generalsuperintendenten Paul von Eizen. Es tadelt, daß von beiden Seiten in „unnötige disputirliche Weitläufigkeit“ eingetreten

sei, erklärt den kleinen Katechismus Luthers für die genügende Lehrgrundlage und empfiehlt, von dem Pastor Sander „ohne Verletzung seiner Ehre“ nur zu verlangen, daß er wegen des von ihm gegebenen Aergernisses öffentlich Abbitte tue, daß er ferner erkläre kein Calvinist zu sein und verspreche fortan bei der reinen Lehre und den gebräuchlichen Ceremonien zu bleiben. Es schlägt ferner vor, daß die beiden streitenden Teile, nämlich auf der einen Seite Ehren Johann, auf der andern der Herr Superintendent und das ganze Ministerium (des Amtes Peine?) sich zur Einhaltung einer von den Schleswigern vorgeschriebenen (leider nicht mit erhaltenen) Lehrnorm verpflichten und so wieder zu beständiger Einigkeit kommen sollen.

Wie dieses Gutachten auf die Peinaer Geistlichkeit gewirkt hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Wenn der junge Herzog seine landesherrliche Gewalt dahintersetzte, wird man sich gefügt haben, aber der üble Ruf, in dem seit den Streitigkeiten über die Konkordie das Gottorper Ministerium und besonders der Hofprediger und Superintendent von Eitzen bei den strengen Lutheranern stand, wird durch dies Gutachten nicht verbessert worden sein. Es ist doch sehr charakteristisch, daß statt auf die in damaliger Zeit in fast allen lutherischen Kirchen anerkannte Konkordienformel lediglich auf die Augsbургische Konfession, den kleinen Katechismus und eine eigene, Gottorpsche Formel verwiesen wird. Auch dies, die Verpflichtung der Prediger auf selbstverfaßte Lehrformeln war eine Liebhaberei von Eizens.

Sprachlich ist an dem Gutachten, das eine Abschrift zu sein und das Original nicht immer völlig korrekt wiederzugeben scheint, interessant, daß die plattdeutsche Sprachgrundlage des Verfassers auch in der hochdeutschen Form hin und wieder deutlich zu Tage tritt, wie ich das auch in andern Schriftstücken von Eizens gefunden habe.

In kirchenrechtlicher Beziehung ergiebt auch dies Gutachten wieder, daß der kirchenregimentliche Apparat zu der Zeit noch mangelhaft ausgebildet war: es fehlte noch eine kirchliche Oberbehörde, ein Konsistorium im heutigen Sinne. Soweit die regulären Organe des landesherrlichen Kirchenregiments, Präpste, Superintendenten und Generalsuperintendenten nicht genügten, bediente sich der Fürst eines ad hoc willkürlich zusammengestellten theologischen Beirats, für den naturgemäß die Theologen des Hofes und der Residenz in erster Linie in Betracht kamen.

Das Gutachten:

Hochwürdigster Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst gnedigster Her. E. f. Gnad sint unsere unterthenigste Dienste vnd Andechtig gebet zu Gott allzeit zuuorn / Gnedigster Fürst vnd Her / wir dancken von grundt vnsers Herzen dem Vater Vnsers Hern Jesu Christi / das er durch seinen heiligen geist E. f. Gnad also gnedichlichen in warer christlicher Religion vnd reinen glauben / zu diesen letzten gefehrlichen Zeiten stercket vnd erhaltet / das E. f. Gnad an den Caluinischen vnd Andern Irthumen Einen christlichen Abscheuw im Herzen tragen / vnd mit christlicher Erzbischofflicher¹⁾ Fürstlicher sorgfeltigkeit dieselbige auch von E. f. Gnad unterthanen mit Hülf vnd gnad des hilligen geistes abwenden lassen / wie solches Got lob vnd danck bezeuget wirt / damit das E. f. Gnade de Acta / so in streitigen Religionsachen zwischen den Predigern des Amptes Peina / hinc inde vbergeben / gnedigt aus Christlichem Fürstlichem bedencken haben vns fürstellen lassen / vnser unterthenigste gute meinung aus Gottes wort gnedigt zu uornemen. Demnach / Gnedigster Fürst vnd Her haben wir aus unterthenigsten schuldigen gehorsam / dieselbige acta fleisch durchgelesen / vnd im fruchten gottes bedacht vnd erwogen / befindnen daraus / das der Pfarher zu Udenstet Johannes Sander zu der ergerlichen Vneinigkeit in den Kirchen des Ampts Peine ursache gegeben hat / damit das er sich durch Vngebrechliche Zweifel hafftige vnd auch Vnsetzige Reden des Caluinischen Irthums vnd Secten hat verdecktig gemacht: derwegen der Edle Erbar Ehrenfeste Herr Drost neben dem Erwürdigen Hern Superintendenten vnd gantzem Kirchen ministerio, aus christlicher gotseliger liebe vnd eifer zu gottes wort, vnd christlicher sorgfeltigkeit für die schaffe vnsers Hern Jesu Christi sind verurrsachet vnd bewogen worden den gedachten Johannem Sander mit christlichem ernst vnd eifer zu vormanen / vnd als solches bey Ihm gebürlichen raum vnd gehör nicht gefunden / das daraus diese weitläufige Acta sint erwachsen.

Weil den aber Er Johan Sander in den actis nicht wil gestendich sin / das er angezogene Rede im Caluinischen meinung gebrauchet habe / vnd in seinen vbergeben schriften den Caluinismum verleugnet / auch dagegen andere Reden setzet, welche von keinem Caluinisten für gut gehalten werden. Vnd wir auch in den Actis nicht können finden / das er mit grundt des Caluinismi oberwisset vnd vberzeuget sey. Zu deme auch / weil in allen diesen Actis / von beiden theilen der hillige Catechismus des heiligen Vaters Doctoris Martini Lutheri ganz vergeessen ist / vnd von beiden theilen in Vnnötige disputerliche weitläufigkeit eingetreten wirt. Verhalben Gnedigster Fürst vnd Her achten wir zu ablennung des eingerissenen ergerlichen Zweispalts / vnd zu aufrichtung Eines christlichen fredes in Christo Jesu für den besten weg / das dem Er Johan Sander ohne vorletzung seiner ehren werde offerlecht sich öffentlich für seiner gemene in helsein des Hern Superintendenten vnd zweien benachbarten Pastorn zu erkleren / das ehr seine vnbedachte Reden nicht von dem Caluinischen Irthumb gemenet habe / vnd weil er damit ergernuß angerichtet / vnd zu bosen argwon vnd vordacht / auch zu diesem Vnfred in seiner vnd benachbarten Kirchen ursache gegeben / das ihme solches von Herzen leid sey / vnd den lieben Gott vmmeh gnad

¹⁾ Der junge Herzog hatte den Titel eines Erzbischofs von Bremen.

vnd vorgebung bitte / das ehr auch dieselbige Ergernus vmb Gottes willen / der christlichen hogen Obrigkeit vnd dem Erwerdigen Ministerio / zu deme auch der christlichen gemene abbitte / mit außdrucklicher Protestation / das er kein Calviniste sie / auch nicht mit der Calvinischen Schwermerie vnd Secten einig sey / sondern das ehr bei der waren Reinen lehre gottliches wortes / vnd bi der Auspurgischen Confession vnd heiligen Catechismo Lutheri wolle mit gottis hülfe bestendiglichen blieben / wolle auch den hilligen friede der Kirchen durch eigene Vorenderung / der Angenomen gebruchlichen Ceremonien / vnd also auch durch nachlassung des Exorcismi nicht brechen vnd zerstören. Daneben auf¹⁾ der christliche Bruderschaft in den hilligen Kirchen Ministerio / in warer einigkeit reiner lehre vnd glaubens widerum muge aufgerichtet werden zu Gottes ehren vnd erbawung der hilligen christlichen Kirchen ohne vordechtigen mißvorstand vnd Argwon / Alß halten wir auch hoch nötig / das sich beide theile / nemlich Er Johan / vud auch den Erwerdiger Her Superintendentens vnd ganzes Ministerium nach forma bey vorwarter voreinigung / welche nicht mit Vnsern worten, sondern aus dem worte gottes mit gebrechlichen worten der Reinen lehre von den hilligen Apostel Zeiten hiro gefasset ist / bei ihren guten gewissen / Im namen vnd fur dem angesichte gottes / vntereinander vorsonen / vnd bey solcher gesunden forma der reinen lehre slicht vnd recht zu bleiben / vntereinander sich mit handen / munden vnd hertzen vörpflichten. Gnedichster Furst vnd Her, dus (düs) Unser Eintfeltig bedenden haben / E. f. Gnad wir als getrewe vnderthonen nicht sollen vorhalten / vnterthenigst bittende / E. f. Gnad wollen solchs in gnaden von vns aufnemen. Der liebe getrewe Gott wolle umb seines Sons Jesu Christi vnsern lieben Hern willen / durch den hilligen geist E. f. Gnad in warer Erkenntnus siner gottlichen wordes gnedichlichen stercken / vnd bestendiglichen erhalten / vnd vor allerlei betrug vnd vörfurung des Teuffels gnedichlig behüten / vnd dabei gute gesundtheit vnd langes lebent mit fridsamer gelückseliger regierung gnedichlichen vorlifen vnd geben. Amen.

Datum Schleswig im Februario Ao. 92.

E. f. G.

unterthenigste Diener im Predigampte
zu Schleswig vnd Gottorpf

Paulus von Eitzen

Jakobus Fabritius

Joans Luchtius

Petrus S.¹⁾ . . .

.

.

¹⁾ Hier liegt offenbar ein Fehler des Schreibers vor. Zu lesen ist entweder: auch oder auf daß.

²⁾ Das Gutachten ist von sechs Theologen unterschrieben. Die beiden letzten Namen sind völlig unleserlich. J. Fabricius, der nachherige Generalsuperintendent, war schon damals dem alten von Eitzen als Helfer im Aufsichtsamt beigegeben. Johannes Lucht war Pastor am Dom (früher in Haddebye) und Professor des Griechischen an der Domschule († 12. Oktober 1592).